

Zweite Änderungssatzung der Marktordnung der Stadt Forst (Lausitz)

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und **28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg** in der Fassung der Bekanntmachung vom **18.12.2007 (GVBl I S. 286)** zuletzt geändert durch **Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl I S. 202)**, in Verbindung mit
- **der Gewerbeordnung, Titel IV**, in der Fassung der Bekanntmachung vom **22.02.1999 (BGBl I S. 202)**, zuletzt geändert durch **Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258)**
- **der Marktordnung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung vom 26.02.2007**

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am **19.03.2010 die folgende Zweite Änderungssatzung der Marktordnung der Stadt Forst (Lausitz)** beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

§1 Kommunale Einrichtung

In Absatz (3) Satz 1 wird "Friedrichplatz " ersetzt durch "**Platz um die Stadtkirche "St. Nikolai"**

§ 7 Zeitpunkt des Wochenmarktes

Der Absatz (2) wird wie folgt geändert:
Im Satz 1 wird "18:00 Uhr" ersetzt durch "**16:00 Uhr**".

§ 9 Standplätze

Im Absatz (1)
Satz 2 wird gestrichen.
Im Absatz (3)
Satz 2 wird gestrichen.

§ 10 Versagen und Erlöschen der Zuweisung

Im Absatz (2) Nr. 2
das Wort "schriftlich" wird gestrichen.

§ 11 Auf- und Abbau

Nach dem Absatz (2) wird als Absatz (3) neu eingefügt:
Mit dem Abbau der Verkaufseinrichtungen soll nicht vor 16:00 Uhr begonnen werden.

§ 12 Verkaufseinrichtungen

Absatz (3) wird wie folgt ersetzt:

(3) Jegliches Einbringen von Verankerungen, Befestigungen o.ä. in die Straßen- und Gehwegoberfläche ist untersagt. Die Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.

Absatz (4) entfällt

Im Absatz (5)
die Wörter " anderen als in Abs. 4 genannten" werden gestrichen.

Absatz (7) wird wie folgt ersetzt:

(7) Stände bei denen Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, müssen den Anforderungen der Lebensmittelhygieneverordnung entsprechen.

§ 14 *Sauberhalten des Marktes*

In Absatz (2) Nr. 4
"vor Verlassen des Marktes der Marktaufsicht gereinigt zu übergeben" wird ersetzt durch "**in ordentlichem und sauberem Zustand zu verlassen**".

Nach Absatz (3) wird als Absatz (4) neu eingefügt:

(4) Verpackungsmaterial, welches während des Handels anfällt, ist von den Standinhabern, soweit keine Behältnisse zur Entsorgung vorgesehen sind, nach Beendigung des Marktes mitzuführen. Öffentliche Abfallbehältnisse sind nicht zur Deponierung von Marktabfällen zu nutzen. Imbissversorgungseinrichtungen, die zum Verzehr vor Ort eingerichtet sind, haben ausreichende und zweckentsprechende Behältnisse für die anfallenden Abfälle bereitzustellen.

§ 18 *Ordnungswidrigkeiten*

Absatz (1) Nr. 4 entfällt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die zweite Änderungssatzung der Marktordnung der Stadt Forst (Lausitz) tritt am 31.03.2010 in Kraft.

Forst (Lausitz),

Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister